

Satzung des gemeinnützigen Lokpunkt Cuxhaven e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.08.2018 in Cuxhaven.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am _____.

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgericht Tostedt
unter der Registriernummer VR 201235 am 18.09.2018**

Präambel

Die Arbeit des Vereins basiert auf kultureller Basis zur Bereicherung des Bahnhofsumfeldes durch Kunst, Jugendarbeit, Ausstellungen und Veranstaltungen.

In diesem Sinne gibt sich der Bahnhofskulturverein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Lokpunkt Cuxhaven e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Cuxhaven und wird im Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) durch die Förderung der Jugendhilfe, Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung des Umweltschutzes im Bahnhofsumfeld in der Stadt Cuxhaven. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein tritt ein für bessere Lebensbedingungen von Jugendlichen. Dieser Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Verbesserung der Aufenthaltsqualität für Jugendliche im Bahnhof Cuxhaven und im Bahnhofsumfeld
 - Informationen für Jugendliche über Freizeitangebote
- (3) Der Verein fördert Kunst und Kultur durch
 - Schaffung von Ausstellungsmöglichkeiten
 - kulturelle Veranstaltungen
 - Information über kulturelle Angebote in Cuxhaven und Umgebung
- (4) Der Verein fördert den Umweltschutz insbesondere durch Stärkung umweltverträglicher Verkehrsmittel. Dies soll erreicht werden durch
 - Verbesserung der Bahnhofsqualität in Cuxhaven und Informationen über umweltfreundliche Reisemöglichkeiten

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden die die Ziele des Vereins unterstützen
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung die vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung eines fälligen Beitrags in Verzug ist, unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse zweimal erfolglos erinnert wurde, in der zweiten Erinnerung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde und seit der zweiten Erinnerung ein Monat verstrichen ist.
Vereinszielen zuwider handelt, das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben sich persönlich gegenüber dem Vorstand zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.
Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung erlassen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Versammlungsleiter (Vorstandsmitglied) geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit
 - c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - g) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - i) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher textlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben
- (6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vorstandsmitgliedern.
Sie bilden den Vorstand in Sinne des § 26 BGB. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (3) Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen.
- (7) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
- (8) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren.
- (9) Der Vorstand ernennt Vereinsmitglieder in Positionen wie Internetbeauftragter, Jugendwart und andere Funktionen die für die Aufgabenführung des Vereins von Wichtigkeit sind und erteilt in Einzelfällen auch Handlungsvollmachten für die so ernannten Vereinsmitglieder.

§ 8 Satzungsänderung, Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweck und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Für eine Zweckänderung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erscheinenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderem Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an das Jugendrotkreuz Kreisverband Cuxhaven e. V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.08.2018 errichtet.

Cuxhaven, 07.08.2018

Unterschriften: